

Vergütungsregelungen

Kurzüberblick

Die anwaltliche Vergütung richtet sich grundsätzlich nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG). In geeigneten Mandaten kann stattdessen eine transparente Vergütung nach Zeitaufwand vereinbart werden. Dann richtet sich die Vergütung ausschließlich nach der getroffenen Vergütungsvereinbarung. Mein derzeit üblicher Stundensatz beträgt EUR 300 zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer.

Welche Alternative im konkreten Mandat Anwendung findet, wird vorab individuell abgestimmt.

Tätigkeit

Die Beauftragung erfolgt als Rechtsanwalt.

Soweit sachgerecht und ausdrücklich vereinbart, kann die Tätigkeit auch in einer sonstigen vermögensbezogenen Funktion erfolgen (z. B. als vereidigter Buchprüfer, Sachwalter oder in vergleichbarer Funktion).

Gesetzliche Vergütung nach RVG

In Zivil-, Verwaltungs- und Steuersachen bestimmen sich die Gebühren regelmäßig nach dem sog. Gegenstandswert. Dieser kann bei Mandatsbeginn oftmals nicht zuverlässig vorausgesehen werden.

Die gesetzlichen Gebühren nach dem RVG erfassen nur die übliche direkte anwaltliche Tätigkeit zum übertragenen Mandat, also allgemeine Sachverhaltsaufnahme, Sichtung der vom Mandanten übergebenen Unterlagen in üblichem Umfang sowie rechtliche Prüfung und Vertretung.

Soweit gesetzlich zulässig, sind hiervon insbesondere nicht erfasst die erforderliche weitergehende Aufnahme und Auswertung von Daten und Dokumenten, investigative und strukturierende Tätigkeiten, sonstige Aufbereitung von Unterlagen und ggf. Einholung von Deckungsschutz bei Rechtsschutzversicherungen. Diese Tätigkeiten werden zusätzlich abgerechnet.

Art und Umfang dieser weitergehenden Leistungen sind in den Mandatsbedingungen grundlegend dargestellt. Diese Zusatzleistungen werden zuvor mit dem Mandanten abgestimmt.

Sie werden nach Zeitaufwand vergütet. Ich rechne mit EUR 300 je Stunde zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer.

Die Zeiterfassung erfolgt minutengenau; angefangene Zeiten werden im 5-Minuten-Takt erfasst und in Dezimalstunden abgerechnet.

Erforderliche Reisezeiten werden - soweit sie zur sachgerechten Mandatsbearbeitung notwendig sind - gesondert vergütet. Die Vergütung beträgt 50 % des vereinbarten Stundensatzes je Stunde Reisezeit zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer. Ein Abwesenheitsgeld nach dem RVG fällt daneben nicht an.

Zeitvergütung

Soweit eine Vergütungsvereinbarung getroffen wird, geht diese den gesetzlichen Gebühren insgesamt vor.

Die gesamte Tätigkeit des Rechtsanwalts einschließlich aller Zusatzleistungen wird auf Stundenbasis vergütet. Der zu vereinbarende Stundensatz beträgt - soweit nicht anders vereinbart - EUR 300 zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer. Reine Fahrzeiten werden mit dem halben Stundensatz berechnet.

Die Zeiterfassung erfolgt minutengenau; angefangene Zeiten werden im 5-Minuten-Takt erfasst und in Dezimalstunden abgerechnet.

Kommt es unter Mitwirkung des Rechtsanwalts zu einer außergerichtlichen oder gerichtlichen Einigung, werden hierfür zusätzlich zwei Stunden zum vereinbarten Stundensatz als pauschaler Zusatzaufwand berechnet.

Die Vergütung kann höher oder niedriger ausfallen als die gesetzliche Vergütung nach dem RVG. Eine Erstattung durch eine Rechtsschutzversicherung oder durch Dritte ist möglicherweise auf die gesetzliche Vergütung beschränkt.

Weitere allgemeine Regelungen

- für beide Alternativen -

Auslagen

Auslagen und Fremdkosten werden in tatsächlich angefallener Höhe erstattet (§ 670 BGB), insbesondere Gerichtsgebühren, Registerkosten, Notarkosten oder notwendige Reisekosten.
Für Post- und Telekommunikationsaufwand wird pauschal EUR 20,00 zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer berechnet.

Fahrtkosten

PKW-Fahrtkosten werden mit EUR 1,50 je km zzgl. Umsatzsteuer berechnet.

Vorschuss

Der Rechtsanwalt ist berechtigt, jederzeit einen angemessenen Vorschuss zu verlangen. Vgl. auch § 9 RVG.

Zahlungsmodalitäten

Zahlungen erfolgen grundsätzlich per Banküberweisung. Barzahlungen können im Einzelfall angenommen werden.

Vergütungsrechnungen sind binnen zwei Wochen nach Zugang zu prüfen und zu bezahlen. Eine detaillierte Tätigkeitsaufstellung kann binnen eines Monats nach Rechnungszugang angefordert werden.

Einwendungen gegen Rechnungen sind innerhalb von zwei Monaten nach Zugang zu erheben. Gesetzliche Einwendungen bleiben unberührt.

Bei Zahlungsverzug kann der Rechtsanwalt seine Tätigkeit - soweit berufsrechtlich zulässig und ggf. nach vorheriger Ankündigung - ganz oder teilweise vorläufig einstellen.

Kostenschätzung

Eine Kostenschätzung erfolgt nur auf gesonderte Anforderung und ist aufgrund der Natur anwaltlicher Tätigkeit stets unverbindlich.

Sicherungsabtretung

Zur Sicherung sämtlicher Vergütungs- und Auslagenansprüche tritt der Mandant alle Kostenerstattungs- und Zahlungsansprüche aus dem der Interessenvertretung zugrunde liegenden Rechtsverhältnis gegen Gegner, Staatskasse oder sonstige Dritte an Rechtsanwalt Haaf ab, soweit rechtlich zulässig.

Die Freigabe erfolgt nach vollständigem Ausgleich der gesicherten Forderungen; bei Übersicherung von mehr als 120 % wird ganz oder teilweise freigegeben. Die Offenlegung erfolgt erst nach vorheriger Androhung.

Gerichtsstand und Recht

Leistungsort ist Mannheim. Ist der Mandant Unternehmer i. S. v. § 38 ZPO, ist Mannheim Gerichtsstand.

Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des internationalen Privatrechts.

Zwingende Verbraucherschutzvorschriften bleiben unberührt.

Bei mehrsprachigen Fassungen ist die deutsche Version maßgeblich.

Einbeziehung der Mandatsbedingungen

Der Mandant bestätigt den Erhalt der Mandatsbedingungen. Diese sind Bestandteil des Mandatsverhältnisses.

Verbraucherrechte

Ist der Auftraggeber Verbraucher (§ 13 BGB), wird er über sein Widerrufsrecht belehrt.

<Stand Februar 2026>

Tannhäusering 174 - 68199 Mannheim - T+49 621 8608293 - M+49 152 59505964

E rechtsanwalt@kanzleihaaf.de

www.kanzleihaaf.de